



Garantiebedingungen für gewerbliche SMA Batteriespeichersysteme (STORAGE-30-20 und STORAGE-50-20)

1. Allgemeines

Hinweis: Die nachfolgende Beschreibung der Garantiebedingungen (nachfolgend „Garantie“) der SMA Solar Technology AG (nachfolgend „SMA“) gilt für sämtliche Käufe des unten angegebenen Produkttyps, die nach dem **28.03.2024** erfolgt sind und von SMA oder einen von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten installiert und in Betrieb genommen wurden, und ersetzt insoweit alle früheren Garantien hinsichtlich dieser Produkte. Nachfolgende Garantie ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Verfügbarkeitsgarantie. Sie gilt ausschließlich für neue Geräte folgenden Produkttyps:

Storage-30-20, Storage-50-20 (nachfolgend „Produkt“).

2. Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder sonstiger nationaler gesetzlicher Rechte

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch diese freiwillige Garantie nicht berührt. Darüber hinaus bleiben nationale gesetzliche Rechte für den Fall, dass die vorliegende Garantie gegen nationale gesetzliche Rechte verstößt, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen und dem Garantieberechtigten weitere Rechte neben der dieser Garantie gewähren, von den Bestimmungen dieser Garantie unberührt.

3. Garantiegeber und Garantieberechtigter

Garantiegeber ist SMA. SMA behält sich vor, die Leistungen dieser Garantie durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

Ansprüche aus der vorliegenden Garantie dürfen ausschließlich folgende Personen geltend machen: (i) Käufer (Endkunden), die die Geräte selbst gekauft und erstmals in Betrieb genommen haben (nachfolgend „Inbetriebnehmer“). Die Anspruchsberechtigten der vorliegenden Garantie werden nachfolgend als „Garantieberechtigte“ bezeichnet. Andere Personen sind nicht berechtigt, aus dieser Garantie Ansprüche gegen SMA geltend zu machen. Allerdings darf der Garantieberechtigte einen Dritten benennen, um seine Ansprüche aus dieser Garantie geltend zu machen. Eine Abtretung und/oder Übertragung dieser Rechte auf andere Personen als einen Garantieberechtigten ist nicht zulässig.

4. Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die nachfolgenden Länder, sofern die Produkte auch in diesen Ländern installiert wurden: Deutschland, Österreich, Schweiz, Tschechien, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Polen und Spanien.

5. Garantiezeit

5.1. Der Garantiezeitraum der Kapazitätsgarantie für die Batteriemodule des Produkts gemäß Ziffer 6 beträgt zwei (2) Jahre. Er beginnt ab erstmaliger Inbetriebnahme des Produkts, welche innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung durch SMA (ab Werk) erfolgen muss.

Wenn der Garantieberechtigte das Produkt innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme im Online Service Center und im Sunny Portal powered by ennexOS von SMA registriert, verlängert sich die Garantielaufzeit der Kapazitätsgarantie automatisch um weitere acht (8) Jahre. In diesem Fall beträgt die Gesamtgarantielaufzeit der Kapazitätsgarantie zehn (10) Jahre.

Weitere Voraussetzung für die Verlängerung der Garantielaufzeit der Kapazitätsgarantie auf zehn (10) Jahre ist, dass der Garantieberechtigte automatische Software-Updates für die nach billigem Ermessen von SMA als kritisch eingestuft Software-Updates sowohl für das Produkt als auch für die an die Produkte angeschlossenen SMA Wechselrichter ermöglicht und eine regelmäßige Internetverbindung (mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden pro Woche) hergestellt wird. Zudem muss das Inbetriebnahmeprotokoll nach Erstinbetriebnahme, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie sicher aufbewahrt werden. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist SMA auf Anforderung, in jedem Fall aber im Garantiefall, zur Verfügung zu stellen.

5.2. Der Garantiezeitraum der Systemgarantie gemäß Ziffer 7 beträgt zwei (2) Jahre. Er beginnt ebenfalls mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Produkts, welche innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung durch SMA (ab Werk) erfolgen muss.

Wenn der Garantieberechtigte das Produkt innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme im Online Service Center und im Sunny Portal powered by ennexOS von SMA registriert, verlängert sich die Garantielaufzeit der Systemgarantie automatisch um weitere acht (8) Jahre. In diesem Fall beträgt die Gesamtgarantielaufzeit der Systemgarantie zehn (10) Jahre.

Weitere Voraussetzung für die Verlängerung der Garantielaufzeit der Systemgarantie auf zehn (10) Jahre ist, dass der Garantieberechtigte automatische Software-Updates für die nach billigem Ermessen von SMA als kritisch eingestuft Software-Updates sowohl für das Produkt als auch für die an die Produkte angeschlossenen SMA Wechselrichter ermöglicht und eine regelmäßige Internetverbindung (mindestens 10 aufeinanderfolgende Stunden pro Woche) hergestellt wird. Zudem muss das Inbetriebnahmeprotokoll nach Erstinbetriebnahme, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sowie sicher aufbewahrt werden. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist SMA auf Anforderung, in jedem Fall aber im Garantiefall, zur Verfügung zu stellen.

5.3. Die Garantie findet auch auf ein Ersatzprodukt für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von SMA oder einem durch SMA beauftragten Dritten aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß Ziffer 9 ausgetauscht wird. Der Garantiezeitraum bleibt jedoch auch in diesem Fall auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.

6. Kapazitätsgarantie

6.1. SMA garantiert, dass die Kapazität der in dem Batteriespeicher des Produkts enthaltenen Batteriemodule bis zum Erreichen der gemäß den folgenden Bestimmungen garantierten Mindestanzahl an Vollladezyklen, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Garantiezeitraums nach Ziffer 5.1., mindestens 70 Prozent der Nennkapazität beträgt.

6.2. Die Lebensdauer der Batteriemodule des Produktes hängt von der C-Rate und der Umgebungstemperatur des Batteriespeichers des Produkts ab. Vor diesem Hintergrund garantiert SMA in Abhängigkeit von der C-Rate und der Umgebungstemperatur eine bestimmte Mindestanzahl an Vollladezyklen gemäß den Ziffern 6.3 bis 6.6.

6.3. Dabei gelten die folgenden Maßgaben:

6.3.1. Die Umgebungstemperatur ist die mittels eines Temperatursensors in einem externen Temperaturmessgerät gemessene und fortlaufend (min. in einer 3-minütigen Auflösung) für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gespeicherte Temperatur der Umgebung des Batteriespeichers des Produkts.

6.3.2. Die C-Rate entspricht der Stärke des Be- und Entladestroms im Verhältnis zur Nennkapazität des Batteriespeichers des Produkts. Der Be- und Entladestrom wird fortlaufend in der Logging-Datei registriert. Maßgeblich für die Einordnung des garantieberechtigten Produkts in der Tabelle in Ziffer 6.4. ist die höchste in dem Zeitraum von der erstmaligen Inbetriebnahme des Batteriespeichers des Produkts bis zum Eintreten des Garantiefalls („Betriebszeitraum“) ermittelte C-Rate.

6.3.3. Ein Vollladezyklus entspricht der Be- und Entladung der gesamten Kapazität der Batteriemodule des Produkts mit einer Entladetiefe (DoD) von 100 Prozent. Teilzyklen werden anteilig angerechnet.

6.4 Im Fall eines durchgehenden Betriebs des Batteriespeichers des Produkts mit einer Umgebungstemperatur gemäß der zweiten Spalte der folgenden Tabelle garantiert SMA abhängig von der in der ersten Spalte genannten C-Rate die in der dritten Spalte genannte Anzahl an Vollladezyklen:

| C-Rate (max.) | Umgebungstemperatur | Garantierte Mindestanzahl von Vollladezyklen |
|----------------------|----------------------------|--|
| bis 0,50 | unter 10,0 °C | Kapazitätsgrenze erlischt |
| bis 0,50 | von 10,0 °C bis 17,9 °C | 6.500 |
| bis 0,50 | von 18,0 °C bis 35,0 °C | 6.000 |
| bis 0,50 | von 35,1 °C bis 45,0 °C | Reduzierung der garantierten Zyklen nach Ziffer 6.5 |
| bis 0,50 | über 45,0 °C | Kapazitätsgrenze erlischt |
| von 0,51 bis 1,00 | unter 10,0 °C | Kapazitätsgrenze erlischt |
| von 0,51 bis 1,00 | von 10,0 °C bis 17,9 °C | 5.000 |
| von 0,51 bis 1,00 | von 18,0 °C bis 35,0 °C | 4.500 |
| von 0,51 bis 1,00 | von 35,1 °C bis 45,0 °C | Reduzierung der garantierten Zyklen nach Ziffer 6.5 |
| von 0,51 bis 1,00 | über 45,0 °C | Kapazitätsgrenze erlischt |

Tabelle 1: Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen

6.5. Soweit ein Batteriespeicher des Produkts im Betriebszeitraum zeitweise in einem Temperaturbereich von 35,1 °C bis 45 °C betrieben wird, verringert sich die Anzahl der garantierten Vollladezyklen nach folgender Maßgabe: Für jeden Tag, an dem die Umgebungstemperatur den Temperaturbereich von 35,1 °C bis 45 °C, gegebenenfalls auch nur kurzzeitig, erreicht, wird in Abhängigkeit von der C-Rate und der Umgebungstemperatur nach Maßgabe der folgenden Tabelle eine bestimmte Anzahl von Zyklen von der garantierten Anzahl an Vollladezyklen abgezogen (Zyklusreduzierung):

| Umgebungstemperatur | C-Rate (max.) bis 0.50 | C-Rate (max.) bis 1.00 |
|----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 35,1 °C bis 40,0 °C | 20 Zyklen | 15 Zyklen |
| 40,1 °C bis 45,0 °C | 29 Zyklen | 22 Zyklen |

Tabelle 2: Zyklusreduzierung bei Überschreitung der optimalen Umgebungstemperatur.

6.6. Soweit ein Batteriespeicher des Produkts im Betriebszeitraum zeitweise in einem anderen Temperaturbereich betrieben wird, werden die Betriebsstunden in dem jeweiligen Temperaturbereich mit der jeweils für den Temperaturbereich garantierten Mindestanzahl an Vollladezyklen multipliziert, wobei für den Bereich von 35,1 °C bis 45,0 °C die jeweils gültige Mindestzahl aus dem Bereich 18,0 °C bis 35,0 °C anzusetzen ist. Anschließend wird die Summe der ermittelten Stundenwerte durch die Summe der Betriebsstunden in diesen Temperaturbereichen dividiert. Soweit ein SMA Batteriespeicher im Temperaturbereich von 35,1 °C bis 45,0 °C betrieben wird, werden nach Maßgabe von Ziffer 6.5 anschließend die entsprechenden Zyklen abgezogen. SMA garantiert den hieraus resultierenden Ergebniswert an Vollladezyklen.

Beispiel für einen Batteriespeicher des Produkts mit einer C-Rate (max.) bis 0,50:

| Betriebsstunden/bzw. -tage | Umgebungstemperatur | Garantierte Mindestanzahl an Vollladezyklen |
|----------------------------|-------------------------|--|
| 61.212 h | von 10,0 °C bis 17,9 °C | 6.500 |
| 23.967 h | von 18,0 °C bis 35,0 °C | 6.000 |
| 27 d = 648 h | von 35,1 °C bis 45,0 °C | Reduzierung der garantierten Zyklen nach Ziffer 6.5 |

Tabelle 3: Beispiel Berechnung der garantierten Zyklen

Garantierte Anzahl an Vollladezyklen in diesem Beispiel:

$$(61.212 \text{ h} * 6.500 + 23.967 \text{ h} * 6.000 + 648 \text{ h} * 6.000) / (61.212 \text{ h} + 23.967 \text{ h} + 648 \text{ h}) - 27 \text{ d} * 20 = 5.816$$

(gerundet)

6.7. Wird ein Batteriespeicher des Produkts zu irgendeinem Zeitpunkt auch nur kurzzeitig bei einer Umgebungstemperatur von weniger als 10,0 °C oder mehr als 45,0 °C betrieben, so erlischt die Kapazitätsgarantie.

7. Systemgarantie

7.1. SMA garantiert, dass der Batteriespeicher des Produkts während des Garantiezeitraums gemäß Ziffer 5.2. frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, welche die Funktionsfähigkeit des Batteriespeichers des Produkts nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

7.2. Ansprüche aus der Systemgarantie bestehen nur, wenn und solange die Umgebungstemperatur während der gesamten Betriebsdauer zwischen 10,0 °C und 45,0 °C liegt. Es obliegt dem Garantieberechtigten, die Einhaltung dieser Voraussetzung mit dem zusammen mit dem Batteriespeicher des Produkts zur Verfügung gestellten externen Temperaturmessgerät nachzuweisen.

7.3. Abweichungen der Kapazität der Batteriemodule von der Nennkapazität sind allein nach den Maßgaben der Ziffer 6 (Kapazitätsgarantie) zu bewerten und stellen keinen Garantiefall nach Ziffer 7 (Systemgarantie) dar.

8. Eintritt und Nachweis eines Garantiefalls

8.1. Der Garantiefall nach Ziffer 6 (Kapazitätsgarantie) tritt ein, wenn innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums die Kapazität des jeweiligen Batteriemoduls vor der Erreichung der gemäß Ziffer 6 garantierten Anzahl an Vollladezyklen einen Wert von 70 Prozent der Nennkapazität (End-of-Life) unterschreitet. Ob ein Garantiefall nach Ziffer 6 vorliegt, wird durch SMA mittels eines Tests der Kapazität des Batteriemoduls unter den folgenden Standard-Testbedingungen ermittelt:

8.1.1. Umgebungstemperatur während des Tests: 23,0 °C

8.1.2. Das Batteriemodul wird auf einen Ladestand (SoC) von über 80 Prozent geladen ($3,908 \text{ V} * 22 = 86,0 \text{ V}$) und es wird ein Zellausgleich durchgeführt.

8.1.3. Das Batteriemodul wird bis zur finalen Entladespannung oder bis zu einem Ladestand (SoC) von 0 Prozent ($(3,2 \text{ V} * 22 = 70,4 \text{ V})$) mit einer C-Rate von 0,2 entladen. Es folgt eine Wartezeit von 30 Minuten.

8.1.4. Im Anschluss wird das Batteriemodul mittels Constant-Current-Charging-Methode mit einer C-Rate von 0,2 bis zur maximalen Ladespannung geladen. Ist diese erreicht, wird mittels Constant-Voltage-Charging-Methode auf 100 Prozent Ladestand (SoC) ($4,15 \text{ V} * 22 = 91,3 \text{ V}$) geladen. Es folgt eine Wartezeit von 30 Minuten.

8.1.5. Danach wird das Batteriemodul mit einer C-Rate von 0,2 bis zur finalen Entladespannung oder bis zu einem Ladestand (SoC) von 0 Prozent ($3,2 \text{ V} * 22 = 70,4 \text{ V}$) entladen.

8.1.6. Die Schritte 8.1.3. bis 8.1.5. werden ein weiteres Mal wiederholt.

8.1.7. Die Kapazität wird definiert als diejenige Kapazität, die an der Batterie DC-seitig während des zweiten Entladevorgangs gemessen worden ist.

8.2. Der Garantiefall nach Ziffer 7 (Systemgarantie) tritt ein, wenn an dem Batteriespeicher ein Material- oder Verarbeitungsfehler auftritt, der die Funktionsfähigkeit des Batteriespeichers nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

9. Garantieleistungen der SMA

9.1. Liegt ein Garantiefall vor, wird SMA nach eigener Wahl:

9.1.1. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts am Standort des garantieberechtigten Produkts reparieren,

9.1.2. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts bei SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten reparieren, oder

9.1.3. dem Garantieberechtigten ein gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. einen gleichwertigen Ersatzbestandteil liefern und installieren (In jedem Fall muss der Garantieberechtigte ein Ersatzprodukt auch dann akzeptieren, wenn dieses Schönheitsmängel aufweist, welche die Funktionalität oder Sicherheitskonformität nicht beeinflussen. SMA verwendet nach eigener Wahl neue oder neuwertige Geräte oder Teile in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung. SMA behält sich das Eigentum bis zum Erhalt des defekten Gerätes vor.), oder

9.1.4. den Zeitwert des garantieberechtigten Produkts ersetzen. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass der aktuelle Zeitwert des Produkts im ersten Jahr des Garantiezeitraums dem Kaufpreis entspricht und ab dem zweiten Jahre des Garantiezeitraums linear um 10 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises sinkt (z. B. würde der Zeitwert im zweiten Garantiejahr 90 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises und im fünften Jahr des Garantiezeitraums 60 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises betragen).

9.2. Schlägt eine Garantieleistung von SMA fehl, ist SMA berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.

9.3. Sollte das ursprüngliche Produkt oder der ursprüngliche Bestandteil nicht mehr verfügbar sein oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft oder hergestellt werden können, behält sich SMA vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt oder einen funktional gleichwertigen Ersatzbestandteil zu liefern.

9.4. Mit der Installation des Ersatzprodukts bzw. des Ersatzbestandteils beim Garantieberechtigten geht das ursprüngliche Produkt bzw. der ursprüngliche Bestandteil in das Eigentum von SMA über. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Bestandteile gehen ebenfalls in das Eigentum von SMA über.

9.5. SMA kann einen von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten mit der Durchführung der Garantieleistungen beauftragen.

10. Mitwirkungspflichten des Garantieberechtigten

10.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie muss SMA innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich mitgeteilt werden und innerhalb von höchstens zehn (10) Werktagen erfolgen, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2. Der Garantieberechtigte muss SMA in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:

10.2.1. Seriennummer des Produkts,

10.2.2. Originalrechnung,

10.2.3. Nachweis über den Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme des Batteriespeichers durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls an SMA, welches spätestens innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen nach Erstinbetriebnahme ausgefüllt und unterzeichnet wurde.

10.2.4. ausgefüllter Reklamationsauftrag gemäß der SMA Vorlage

10.3. Der Garantieberechtigte wird SMA auf Nachfrage weitere zur Prüfung notwendige Informationen schnellstmöglich zur Verfügung stellen.

10.4. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Mitteilung des Garantiefalls gemäß vorstehender Ziffer 10.2. nach den ihm gegebenen Möglichkeiten Zugang zur Logging-Datei des Batteriespeichers des Produkts, zu den Daten des externen Temperaturmessgeräts sowie notwendigen Daten des angeschlossenen Wechselrichters und Energiemanagementsystems zu verschaffen. Der Garantieberechtigte ist dabei verpflichtet, den Anweisungen von SMA oder dem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten Folge zu leisten.

10.5. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten einen Fernzugang zu der in dem Batteriespeicher des Produkts enthaltenen Monitoring-Software zu verschaffen. SMA oder der von SMA autorisierte und qualifizierte Dritte werden den Garantieberechtigten dabei anleiten.

10.6. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten auf Anforderung Informationen zu an dem Batteriespeicher des Produkts ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Wartungsprotokolle.

10.7. Der Garantieberechtigte hat SMA oder einem von SMA autorisierten und qualifizierten Dritten zum Zweck der Prüfung, ob ein Garantiefall vorliegt sowie zum Zweck der Durchführung von Garantieleistungen den ungehinderten Zugang zum garantieberechtigten Produkt zu gewähren.

11. Kostenübernahme des Garantieberechtigten

Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung durch SMA oder einen von SMA beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wurde, dass der Garantieanspruch gemäß Ziffer 12 ausgeschlossen ist, kann SMA von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit wird dabei zu einem Stundensatz von 95,00 Euro berechnet, wobei der Höchstsatz pro Tag im Fall einer Überprüfung in Deutschland 760,00 Euro und im Fall einer Überprüfung in einem anderen Land 920,00 Euro beträgt. Für die An- und Abfahrt werden 0,30 Euro je km berechnet. Im Übrigen bemessen sich die jeweils anfallenden Reisekosten nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

12. Ausschluss der Garantie

12.1. Die Garantie ist ausgeschlossen, wenn das Produkt (Batteriespeicher) oder Bauteile des Produktes:

12.1.1. nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, oder nicht entsprechend der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des Batteriespeichers oder entsprechend der technischen Spezifikationen von SMA oder entsprechend der anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, aufgestellt oder installiert wurden,

12.1.2. vom Standort der erstmaligen Inbetriebnahme entfernt oder an einen anderen Standort verbracht worden, reinstalled oder demontiert worden sind, wenn SMA dem nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,

12.1.3. weiterverkauft, recycelt oder sonst wiederverwendet worden sind, nachdem sie erstmalig in Betrieb genommen wurden, wenn SMA dem nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,

12.1.4. entgegen ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck oder entgegen den Bedienhinweisen in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des Batteriespeichers betrieben wurden (darunter insbesondere unsachgemäße erzwungene Abschaltung oder falsches DC-Verhältnis),

12.1.5. in Verbindung mit Wechsel- oder Gleichrichtern oder anderer Leistungselektronik betrieben wurden, die nicht in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des Batteriespeichers vorgesehen sind, soweit deren Nutzung dem Garantieberechtigten nicht vor der ersten Inbetriebnahme im Hinblick auf diese Garantie freigestellt worden ist.

12.1.6. über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung durch SMA (ab Werk) nicht betrieben wurden (nicht in Betrieb genommen wurde),

12.1.7. nach der Erstinbetriebnahme über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten durchgehend außer Betrieb waren,

12.1.8. nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung des Batteriespeichers gewartet wurden,

12.1.9. - auch nur vorübergehend – einem oder mehreren der folgenden Zustände ausgesetzt worden sind:

12.1.9.1. einer Leistung von mehr als 1C,

12.1.9.2. einer Zellspannung von weniger als 2,7 V oder mehr als 4,23 V

12.1.9.3. einer Betriebstemperatur von mehr als 50 °C oder unter 0 °C,

12.1.9.4. Vibrationen, die nicht nur unerheblich über das gewöhnliche Maß des Transports und der Installation hinausgehen, oder

12.1.9.5. einer Luftfeuchtigkeit von über 80 Prozent oder Kondenswasser innerhalb des Batterieraums.

12.1.10. nicht mit von SMA bereitgestellten und empfohlenen Updates geupdated oder Upgrades geupgradet wurden,

12.1.11. durch den Garantieberechtigten oder Dritte (baulich oder in sonstiger Weise) verändert wurden oder anderweitigen Eingriffen ausgesetzt waren,

12.1.12. in dem Stromnetz, an das sie angeschlossen sind, eine Überspannung aufgetreten ist,

12.1.13. am Standort des Batteriespeichers geltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nicht dauerhaft eingehalten worden sind, oder

12.1.14. höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen) oder schädlichen Umweltbedingungen, wie z. B. Luftverschmutzung, Rauch, Salzwasser- oder Schwefelkorrosion oder Unfällen und Einwirkungen von außen ausgesetzt waren.

12.1.15. nicht von SMA genehmigten Eingriffe, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuchen ausgesetzt waren.

12.1.16. unzureichend belüftet wurde und resultierend thermische Schädigungen entstanden sind.

12.1.17. korrodiert ist infolge eines Einsatzes in aggressiven Atmosphären oder außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen.

12.1.18. einschlägige Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC usw.) nicht beachtet worden sind.

12.2. In den Fällen der Ziffer 12.1. ist es ausreichend, wenn der jeweilige Umstand mitursächlich für die eingetretene Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung des garantieberechtigten Produkts (gewesen) ist. Die (Mit-)Ursächlichkeit wird bei Vorliegen eines der in 12.1. genannten Umstände vermutet. Dem Garantieberechtigten bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

12.3. Leistungen aus dieser Garantie sind ferner ausgeschlossen,

12.3.1. wenn das Inbetriebnahmeprotokoll, welches spätestens innerhalb einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen nach Erstinbetriebnahme ausgefüllt und unterzeichnet wurde, bei Mitteilung des Garantiefalls nicht an SMA übermittelt wird,

12.3.2. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nach den Ziffern 10.2. und 10.3. nicht innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraums nach Ziffer 5 erfolgt,

12.3.3. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nach den Ziffern 10.2 und 10.3 nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen erfolgt, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen,

12.3.4. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nicht mittels des Reklamationsauftrages erfolgt,

12.3.5. wenn der Garantieberechtigte den Zugriff von SMA oder einem von SMA autorisierten Dritten auf die Logging-Datei des Batteriespeichers, die Daten des externen Temperaturmessgeräts oder die Monitoring-Software verweigert oder die Logging-Datei, die Daten des externen Temperaturmessgeräts, die Monitoring-Software oder Daten, die für die Prüfung des Garantiefalls von Bedeutung sind, manipuliert oder gelöscht hat, oder aus sonstigen Gründen SMA nicht zur Verfügung stellen kann, oder

12.3.6. wenn die Seriennummer auf dem Batteriespeicher nicht mehr zu identifizieren ist oder modifiziert wurde, oder

12.3.7. wenn für den Garantiefall ein Verschulden des Garantieberechtigten, seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ursächlich oder mitursächlich war.

12.3.8. bei Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf die Energieumwandlung oder auf Form, Passung und Funktion haben.

13. Vorgehen bei Geltendmachung von Rechten aus dieser Garantie

Der Garantieberechtigte muss SMA innerhalb der festgelegten Garantiezeit sowie spätestens zehn (10) Werktage, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen, über einen Fehler oder Mangel an einem Gerät in Kenntnis setzen. Um zu ermitteln, ob das Gerät von der SMA Werksgarantie abgedeckt ist, muss der Garantieberechtigte – zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Anforderungen – die Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls mitsamt der Seriennummer des defekten Gerätes vorlegen. SMA behält sich das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern, darunter insbesondere die Kaufrechnung mitsamt der Seriennummer des Gerätes. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch und Polnisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Das Typenschild am Gerät muss vollständig unbeschädigt und lesbar sein. Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet, irgendeiner der Verpflichtungen aus dieser Garantie nachzukommen.

Der Garantieservice ist u. a. über den SMA Online Support unter www.SMA-Solar.com unter der Rubrik SERVICE & SUPPORT erreichbar. Dem Garantieberechtigten bzw. seinem Vertreter mit elektrotechnischer Ausbildung obliegt die Verpflichtung, ihrem lokalen SMA Service Center einen Fehler entsprechend der unten beschriebenen Vorgehensweise mitzuteilen.

- Für eine sachgemäße Fehlerdiagnose kann es erforderlich sein, dass ein qualifizierter Servicetechniker vor Ort am Standort des SMA Gerätes ist und mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet ist.

- Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort kann gebeten werden, eine Spannungsmessung durchzuführen und Ereignisnummern (Fehlercodes) vom Wechselrichter anzugeben.
- Zusätzliche Informationen können erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - Typenbezeichnung
 - Installationsort
 - Erstinbetriebnahmedatum
 - Batteriehersteller und Batterietyp
 - Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die am Wechselrichter vorgenommen wurden
- Optionale Schnittstellenmodule sind vorsichtig vom zurückzusendenden Produkt zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatzgerät aufzubewahren.
- SMA wird Anweisungen für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Gerätes bereitstellen.
- Wenn bei der Prüfung des Gerätes durch die SMA Service-Instandsetzungsabteilung keine Fehler entdeckt werden, können dem Garantieberechtigten eine Inspektionsgebühr und Transportkosten berechnet werden.

Falls und soweit nach dieser Garantie Leistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls und soweit das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen (E-Mail). Alle dem Garantieberechtigten bei der Ausübung seiner Rechte nach der Garantie entstandenen Kosten werden vom Garantieberechtigten getragen.

14. Abschließende Geltung

Die in dieser Garantie genannten Rechte geben abschließend die exklusiven Rechte des Garantieberechtigten nach dieser Garantie wieder. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der durch den Defekt des Gerätes begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, der durch die Demontage oder die Installation entstandenen Kosten und/oder Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne, sind nicht von dieser Garantie abgedeckt. Sollte der Garantieberechtigte unter dieser Garantie unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder SMA Ersetzungen anfordern, ist SMA berechtigt, dem Garantieberechtigten die dabei angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

15. Haftungsausschluss für die Firmware

SMA stellt in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen Firmware-Updates für von SMA erworbene Produkte zur Verfügung. Solche Firmware-Updates werden dem Garantieberechtigten "wie besehen" und normalerweise ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. SMA übernimmt keine Verpflichtung zum Ersatz der entstandenen Kosten und zur Bereitstellung von Wartung, Support, weiteren Updates oder Konfigurationsänderungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem SMA Firmware-Update ergeben. Sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von SMA vorliegt, übernimmt SMA keine Haftung für unmittelbare, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinns oder sonstiger Mehraufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem SMA Firmware-Update entstanden sind, unabhängig davon, ob es per Fernzugriff oder manuell durchgeführt wird, auch wenn der Anwender auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch den Haftungsausschluss für die Firmware nicht berührt.

16. Verjährung

Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nachdem SMA die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche gegenüber dem Garantieberechtigten endgültig verweigert hat.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn es sich bei dem Garantieberechtigten jedoch um einen Verbraucher im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 handelt, und SMA entweder (i) ihre beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat ausgeübt hat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder (ii) diese Tätigkeiten, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet hat und (iii) diese SMA Werksgarantie in den Bereich dieser Tätigkeiten fällt, so führt die Wahl des deutschen Rechts gemäß der Angabe in diesem Absatz nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

2. Sofern es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie bestimmt.

3. Falls der Anspruchsberechtigte ein Verbraucher ist, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Folgendes: SMA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Schlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Deutschland.

Weitere Informationen finden Sie auf www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „Service“